

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 76 WRG 1959 Zwangsgenossenschaften.

WRG 1959 - Wasserrechtsgesetz 1959

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.11.2018

- (1) Wenn es im öffentlichen Interesse dringend geboten ist, können Wassergenossenschaften zwangsweise gebildet werden
- a) aus den Eigentümern der beteiligten Liegenschaften zu den in§ 73 Abs. 1 lit. a, b, c und h genannten Zwecken,
- b) aus den Eigentümern von Wasseranlagen, durch die Gewässer benutzt oder nachteilig beeinflußt werden § 73 Abs. 1 lit. a, c, d, e, g und i genannten Zwecken,
- c) aus den in § 44 Abs. 1 genannten Personen zwecks Übernahme, Aufteilung und Leistung des angemessenen Interessentenbeitrages (§ 73 Abs. 1 lit. f).
- (2) Der Bescheid nach Abs. 1 muß Zweck und Umfang der Genossenschaft genau bezeichnen und eine Frist für die Vorlage der Satzungen einräumen (§ 77 Abs. 2).

In Kraft seit 11.08.2001 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at